



Geschäftsreglement der Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Dielsdorf (§ 65 Abs. 2 GOG)

Dieses Geschäftsreglement betrifft gleichermassen die Funktionsträger beiderlei Geschlechts, obwohl sie in der Folge nur in männlicher Form bezeichnet werden.

A. Bestand

§ 1 Die Schlichtungsbehörde Dielsdorf besteht aus:

- a) einem administrativen Leiter
- b) drei Vorsitzenden als Stellvertreter
- c) den vom Bezirksgericht gewählten Schlichtern
- d) den Auditoren des Bezirksgerichts
- e) der Kanzlei

B. Organisation

§ 2 Den Vorsitzenden kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a) Verhandlungsvorsitz
- b) Regelmässige Prüfung und Bearbeitung der neu zugeteilten Begehren (inkl. die überprüften und akturierten Akten der Vorladungskanzlei zwecks Vorladung übergeben)
- c) Betreuung der Auditoren
- d) Sie erteilen telefonische Rechtsauskünfte in Mietsachen.

§ 3 Dem administrativen Leiter kommen zusätzlich die folgenden Aufgaben zu:

- a) Fachliche Führung der Kanzlei
- b) Prüfung der neu eingehenden Begehren
- c) Festlegung der Verhandlungsvorsitzenden
- d) Regelmässige Prüfung der Verhandlungstermine

- e) Festlegung und Kontrolle der Entschädigung für die Schlichter
- f) Statistik (Berichterstattung und Kontrolle)

§ 4 Die leitenden Vorsitzenden führen den Verhandlungsvorsitz in der Regel alternierend (und je nach Fallzahlen).

§ 5 Die Auditoren nehmen an den Verhandlungen zu Ausbildungszwecken teil. Sie können für die Nachbearbeitung, insbesondere die Entscheidungsredaktion eingesetzt werden.

Die Bestimmung der an den Verhandlungen teilnehmenden Auditoren erfolgt durch den administrativen Leiter des Bezirksgerichts.

C. Entschädigung der Schlichter

§ 6 Schlichter erhalten ein Taggeld und den Ersatz der Fahrtauslagen (§ 39 Abs. 1 PVO und § 40 PVO / §§ 66 ff VVOzPG).

Das Taggeld schliesst die Vorbereitung für die Verhandlung ein.

Bei Ausfall von Verhandlungen berechnet sich das Taggeld wie folgt:

- a) Ausfall in den Randstunden am Morgen oder am Abend: Kürzung um ein Viertel
- b) Ausfall während des Tages: Keine Kürzung
- c) Mehrere zusammenhängende Ausfälle während des Tages: Anteilsmässige Kürzung
- d) Orientierung über Ausfall am Verhandlungstag: Keine Kürzung

Dieses Geschäftsreglement wurde mit Beschluss des Gesamtgerichts (Plenum) vom 22. Dezember 2010 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Gerichtspräsidentin:

Der Leitende Gerichtsschreiber:

lic. iur. Ch. Steiner

lic. iur. C. Fischer